

ANHANG B: ANGEBLICHER RASSISMUS/ANTISEMITISMUS

Erwin Kessler ist kein Antisemit und ganz allgemein kein Rassist. Es ging und geht ihm nicht um Kritik am Judentum als Religion oder generell an dessen Vertretern, sondern ausschliesslich um die Praxis des Schächtens. Dies kann jeder, der sich dazu ernsthaft eine Meinung bilden will bzw. muss, leicht feststellen. Nachfolgend wird anhand von jedermann zugänglichen Informationen dargelegt, dass diese Antisemitismuskritiken gegen Erwin Kessler und den VgT nicht der Wahrheit entsprechen.

Auf der VgT-Website steht unter <http://www.vgt.ch/about/index.htm> folgendes:

Klarstellung zu Rassismus-Vorwürfen

Gewisse Kreise unterstellen dem VgT oder mir persönlich immer wieder eine rassistische bzw antisemitische Einstellung.

Diskriminierung anhand von Merkmalen, für die ein Mensch nichts kann (Hautfarbe, Geschlecht, Ethnie) lehnen wir strikte ab und das war auch immer klar meine/unsere Haltung.

Bei der Religion muss man differenzieren. Grundsätzlich kann jeder aus einer Religion austreten, in die hinein er durch seine Eltern gezwungen wurde (so wie ich das gemacht habe), ist also kein angeborenes Merkmal, sondern Eigenverantwortlichkeit. Trotzdem ist für uns die Glaubensfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht. Das heisst, es soll jeder glauben können, was er will. Ebenso klar sind wir aber der Auffassung, dass nicht jeder tun darf, was er will, bloss weil er sich auf (angebliche) Religionsvorschriften beruft. Dazu gehört insbesondere das (betäubungslose) Schächten, das wir aus objektiven Tierschutzgründen kompromisslos ablehnen und bewusst, diesem Verbrechen an wehrlosen Tieren angemessen, scharf kritisieren.

Äusserungen, die mir von gewissen Kreisen als rassistisch angelastet werden, erfolgten immer nur im Rahmen meiner Kritik am Schächten und an den Menschen und Gruppierungen, die das Schächten ausüben oder unterstützen.

Der VgT-Vorstand teilt diese Auffassung.

Wer behauptet, ich hätte rassistische/antisemitische Aussagen verbreitet, der hat mich entweder missverstanden oder meine Aussagen böseartig verdreht.

Der Rassismus-Begriff wird oft als Totschlagargument für politische Zwecke missbraucht. Ich verurteile diesen verantwortungslosen Umgang und die damit verbundene Verwässerung dieses menschenrechtlich wichtigen Begriffs auf's schärfste und lasse mich damit nicht einschüchtern.

Erwin Kessler, Gründer und Präsident VgT

Erwin Kessler verwendete die Kurz-Bezeichnung „Schächtjuden“ schon in der grossen Diskussion über das Schächten in den Neunziger Jahren, ohne dass er deswegen wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden war. Im sog. ersten Schächtprozess kam die folgende Äusserung in den VgT-Nachrichten Nr. 1 des Jahres 1996 unter dem Titel „Die jüdische Bundesrätin Ruth Dreifuss zum grausamen Schächten: 'Glaubensfreiheit'“ zur Anklage:

"Ich denke nicht daran, mit meiner scharfen Kritik an den Juden und Moslems, welche das Schächten befürworten, aufzuhören, nur weil gewisse jüdische Kreise deswegen ein grosses Antirassismusgeschrei verbreiten. Das wäre Rassismus, wenn ich Tierquäler unterschiedlich, je nach ihrer Religionszugehörigkeit, behandeln und Schächtjuden verschonen würde."

Und in Bezug auf diese Äusserung erfolgte ein integraler Freispruch¹ in Bezug auf die Verwendung des Begriffs „Schächtjuden“.

Und auch nach der grossen Schächt-Debatte in den Neunziger Jahren hatte Erwin Kessler mehrfach darauf hingewiesen, was dem Durchschnittsleser freilich ohnehin klar war:

- Forum-Eintrag von Erwin Kessler vom 29. April 2002
(abrufbar unter http://www.vgt.ch/forum/forum_2002-2.htm):

„Weil sich meine Schächt-Kritik nicht gegen die Juden insgesamt richtet, habe ich ausdrücklich "Schächt-Juden" geschrieben. In der Schweiz sind nur ca 20 % der Juden Schächt-Juden, dh Anhänger der Schächttradition. Die Wortbildung sollte eigentlich klar sein – so wie zB Ur-Christen nicht alle Christen insgesamt bezeichnet. Erwin Kessler“

- Forum-Eintrag von Erwin Kessler vom 25. Mai 2002
(abrufbar unter http://www.vgt.ch/forum/forum_2002-2.htm):

¹ Wie auch für Dutzende von weiteren Äusserungen, wie sie die Staatsanwaltschaft Bülach am 6. März 1997 – mithin kurz nach der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Rassismus-Strafnorm – zur Anklage brachte, siehe die Auflistung dieser strafrechtlich von drei Instanzen überprüften und für zulässig qualifizierten Äusserungen in **Beilage B6**.

Und im sog. zweiten Schächtprozess wurden Äusserungen wie die folgenden gerichtlich geprüft und als zulässig qualifiziert:

- "Die Kommission befürwortet die Aufhebung des Schächtverbotes mit der klassischen jüdischen Lüge, das Schächten sei für die Tiere nicht schlimmer als das sonst übliche Schlachten mit Betäubung."
- „Jüdisches Schächten eines Schafes. Der sadistische religiöse Fanatiker rechts grinst dazu. So mögen Nazi-Schergen beim Foltern von KZ-Häftlingen gegrinst haben.“

„Nur 20 % der Juden in der Schweiz sind Schächt-Juden, und auch diese hasse ich nicht deshalb, weil sie Juden sind, sondern weil sie Tiere bestialisch zu Tode foltern und ihren Opfern die Gnade der vorherigen Betäubung hartnäckig versagen. Ich hasse und bekämpfe sie, wie ich alle anderen Tierquäler hasse und bekämpfe. Allerdings gehört das Schlachten von Tieren ohne vorherige Betäubung zum Schlimmsten, was sich heute in unserem direkten Einfluss- und Verantwortungsbereich abspielt. Die Betäubung vor dem Schächten ist das einzige, was wir fordern. Sonst können Juden in der Schweiz ungestört leben, von niemandem verfolgt oder belästigt. Aber eine winzige Minderheit, die für sich das Recht in Anspruch nimmt, die grosse Mehrheit ihrer andersgläubigen Mitmenschen mit barbarischer Tierfolter zu provozieren, muss sich nicht wundern, wenn sie unbeliebt ist. Und die liberalen Juden, die sich mit den Schächtjuden solidarisieren, sollten sich nicht wundern, wenn dann das Wort "Jude" in der Öffentlichkeit negative Assoziationen hervorruft. Das liegt aber nicht am Wort "Jude", das wäre genauso, wenn sich die Juden ab heute zB "Eduj" nennen würden, ohne die Schächt-Tierquälerei aufzugeben. Im übrigen würde ich diese Namensänderung sofort akzeptieren, und von Schächt-Edujs sprechen, da ich es gewohnt bin, die Dinge offen und direkt beim Namen zu nennen.“

Wer das Wort "Schächtjuden" trotz all diesen Klarstellungen für abschätzig hält, dem sei gesagt: Der Gesetzgeber hat das Schächten von Säugetieren unter Strafe gestellt, weil es tierquälerisch ist. Dementsprechend dürfen Personengruppen wie die Schächtjuden, welche dieses nach Auffassung des Gesetzgebers tierquälerische Verhalten unterstützen, auch angemessen abschätzig und despektierlich bezeichnet werden, solange dadurch die Grenze der Rassendiskriminierung² nicht überschritten wird. Das wurde in beiden Schächtprozessen mehrfach festgehalten.

Wer Antisemitismus-Vorwürfe gegen den VgT und Erwin Kessler weiterzuverbreiten beabsichtigt, hat im Online-Archiv des VgT (als historischem Material für die von späteren Generationen einberufenen Historikerkommissionen über den Umgang mit Tieren, Tierquälern und Tierschützern in der Schweiz gegen Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrtausends), d.h. auf der VgT-Website www.vgt.ch, unter „Suchen“, allermindestens die Wörter Antisemitismus und Rassismus einzugeben, weiter auch die Wörter Juden, Moslems und Schächten. Dann ist ohne langer Zeitaufwand nachzulesen, dass es Erwin Kessler nie um Kritik am Judentum als Religion oder generell an dessen Vertretern ging, sondern stets nur um die Praxis des Schächten, was schon aus dem im Online-Archiv des VgT abrufbaren Ur-

² Ob eine ungerechtfertigte Ehrverletzung vorliegt, wäre im Einzelfall auf Antrag der Sich-betroffen-fühlenden zu prüfen und steht hier nicht zur Diskussion, da es hier einzig um den Antisemitismusvorwurf geht. Einen solchen Strafantrag hat es noch nie gegeben.

teil im ersten Schächtprozess hervorgeht. Darin hatte das Zürcher Obergericht (Urteil vom 10. März 1998, S2/U/O/SB970498/yb) ausdrücklich festgehalten (S. 39):

„Motiv der auch strafrechtlich relevanten Kritik war das ohne Betäubung vorgenommene, nach hiesiger Gesetzeslage wie auch für jedermann ohne weiteres nachvollziehbar als tierquälerisch zu wertende Schächten. (...) Anlass der inkriminierten, in ihrer Formulierung allerdings unzulässigen Äusserungen war also ein soweit berechtigter Vorwurf, als er auf eine tatsächlich kritikwürdige Tötungsart an Tieren zielte.“

Eine weitere Verurteilung des von Erwin Kessler oder eines anderen Organs des VgT gibt es nicht. Im Gegenteil wurde der Erwin Kessler im sog. zweiten Schächtprozess in allen nicht verjährten Anklagepunkten erstinstanzlich freigesprochen und in Bezug auf die verjährten Anklagepunkte hatte das Obergericht Zürich in seinem Schlussurteil vom 8. September 2010 explizit den Schluss gezogen (S. 15):

„Schon aufgrund dieser Erwägungen steht der Schuldspruch der Vorinstanz [in Bezug auf Rassendiskriminierung in der Tatvariante von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB: Herabsetzen] auf tönernen Füßen.“

Auch nach dieser vorstehend zitierten Schlussfolgerung kritisierte das Obergericht die verjährten Schuldsprüche der Vorinstanz über Seiten hinweg, um gestützt auf diese Kritik zum weiteren Schluss zu kommen, dass eine Kostenauflegung an Erwin Kessler in Bezug auf die verjährten Tatvorwürfe die Unschuldsvermutung verletzen würde.

Die politische Grosswetterlage hatte sich seit dem Inkrafttreten der Rassismus-Strafnorm und der bald darauf erfolgten Verurteilung von Erwin Kessler beruhigt und die Gerichte standen nicht mehr derart unter politischem Druck. Deshalb tönte es dann im zweiten Schächtprozess im Endurteil des Zürcher Obergerichtes vom 8. September 2010 (SB100226/U/cs, Erw. 2.2 auf Seite 15 ff.) bezüglich der angeblichen Unzulässigkeit derartiger Kritik am Schächten ganz anders, objektiver und sachgerechter:

"Die Vorinstanz hat sodann richtig erkannt, dass die in der Anklage konkret aufgeführten Passagen auf Seite 18 und 20 der Mai-Nummer 2002 explizit auf das Schächten Bezug nehmen. Thema von Seite 18 dieser Publikation ist eine (angeblich geplante) Aufhebung des Schächtverbots durch den Bundesrat. Beanstandet werden zu dieser Seite

in der Anklageschrift nur die Passagen „jüdische Lüge“ und „die klassische jüdische Lüge“. Tatsächlich findet sich diesbezüglich auf der fraglichen Seite – in einem sog. Kasten – ausschliesslich der Satz: „Die Kommission befürwortet die Aufhebung des Schächtverbots mit der klassischen jüdischen Lüge, das Schächten sei für die Tiere nicht schlimmer als das sonst übliche Schlachten mit Betäubung“

Diese Aussage ist klar: Juden würden behaupten, Schächten ohne Betäubung sei für das Tier nicht schlimmer als Schlachten mit Betäubung. Diese Behauptung sei falsch und somit eine Lüge. Verkürzt wird dies auf den Ausdruck „jüdische Lüge“.

Die Behauptung der Anklage, damit werde schächten Juden "grundsätzlich" Lügenhaftigkeit attestiert, geht indessen eindeutig zu weit. Gleichzeitig ist aber offenkundig, dass es dem Angeklagten darum geht, die Prozedur des Schächtens – jedenfalls ohne Betäubung – zu bekämpfen und nicht die Religion der Juden an sich oder deren Angehörige generell schlecht zu machen. An diesem Eindruck ändern auch die inkriminierten Passagen auf Seite 20 nichts. Sie stehen unter dem Titel "Jüdische Lügen zum Schächten". Es handelt sich dabei um einen "Kommentar" des Angeklagten zu einem "Positionspapier" des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes vom Oktober 2001. Dieser Kommentar wird eingeleitet mit dem Satz: "In diesem 'Positionspapier' werden die üblichen jüdischen Lügen zum Schächten wiederholt". Es werde dort behauptet, das Schächten sei keine Tierquälerei. Im nächsten Absatz wird es als "Lüge" bezeichnet, Schächten sei keine Tierquälerei. Es sei auch "weiter gelogen", dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Schächten als durch die Religionsfreiheit geschützt erachtet habe. Der nächste Absatz lautet wie folgt: 'Weiter enthält das Positionspapier auch die jüdische Standardlüge, das Schächtverbot habe seit über hundert Jahren mehr antisemitische als tierschützerische Motive. Wahr daran ist nur, dass man angesichts der widerlichen Verlogenheit der organisierten Juden zum Thema Schächten als Tierschützer eine fast übermenschliche Charakterstärke haben muss, um nicht tatsächlich judenfeindlich zu werden'. Auch hier richtet sich die Kritik bzw. der Angriff des Angeklagten in den angeführten Passagen nicht gegen das Judentum als Religion oder generell an dessen Vertreter. Er wehrt sich einzig und allein gegen die Praxis des Schächtens. Als Lüge bzw. "jüdische Standardlüge" oder "widerliche Verlogenheit" bezeichnet er einzig den Umstand, dass Gegnern des Schächtens tierschütze-

rische Motive von den "organisierten Juden" überwiegend abgesprochen würden bzw. diesen Antisemitismus unterstellt werde.

Es lässt sich nicht vertreten, dass der Angeklagte mit dieser unmissverständlich auf das Schächten gerichteten und darauf beschränkten Kritik im Sinne des Gesetzes eine Person oder eine Gruppe von Personen "wegen ihrer Religion" herabgesetzt haben soll, geschweige denn "in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise". Die Vorinstanz räumte denn auch selber ein, dass 'eine lediglich separate Beurteilung der entsprechenden Ausdrücke wenig adäquat' sei. Diese müssten vielmehr 'in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem restlichen Text' beurteilt werden. (...) Und es geht auch nicht an, frühere Verurteilungen des Angeklagten wegen Rassendiskriminierung ('Schächtende Juden sind schlimmer als Nazischergen') zur Begründung eines Schuldspruches wegen anderer Aussagen heranzuziehen. Die Vorinstanz verwischt sodann in ihrer Beurteilung der Seiten 18 und 20 des inkriminierten Hefts das Faktum, dass hier der Vorwurf der Lüge klar und ausnahmslos mit Stellungnahmen zum Schächten gemacht wurde und von einem Vorwurf genereller Lügenhaftigkeit ausserhalb dieses Themenkomplexes keine Rede ist. Es ist gerichtsnotorisch und wurde auch von der Vorinstanz nicht verkannt, dass es sich beim Angeklagten um einen militanten Tierschützer handelt. Es ist ebenso notorisch, dass sein Kampf gegen die Praxis des Schächtens nur einen Teil seines Engagements im Bereich des Tierschutzes darstellt."

Auch die Unabhängige Beschwerdekommision für Radio und Fernsehen (UBI) hielt in einem Entscheid vom 11. Dezember 2015 zur laufenden Verleumdungskampagne fest, dass Erwin Kessler 1998 nur in Bezug auf Äusserungen zum Schächten verurteilt wurde³ und nie wegen anderen rassistischen Äusserungen⁴ (**Beilage B4**):

"Der Präsident des VgT, Erwin Kessler, wurde im März 1998 vom Zürcher Obergericht wegen Widerhandlung gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB SR 311.0] zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen

³ Diese Vorstrafe existiert längst nicht mehr, ist im Strafregister gelöscht und darf nicht mehr vorgehalten werden. Vorhaltend ist grundsätzlich jeder Hinweis auf diese alte, gelöschte Verurteilung ohne ausdrückliche Einwilligung von Erwin Kessler. Wer das trotzdem tut, macht sich strafbar.

⁴ Insbesondere gab es nie eine nochmalige Verurteilung, wie wiederholt unwahr behauptet wurde - auch das eine strafbare Ehrverletzung.

verurteilt. Das Bundesgericht bestätigte diese Verurteilung mit Urteil vom 4. Oktober 2000, Hintergrund bildete dessen Kritik am Schächten, dem betäubungslosen Ausbluten von Tieren, welches aus religiösen Gründen namentlich von der jüdischen Gemeinschaft befürwortet wird. In der Schweiz besteht seit der Annahme der von Tierschutzvereinen lancierten Volksinitiative am 20. August 1893 ein Schächtverbot. Vor rund 20 Jahren gab es in der Schweiz Bestrebungen, das Verbot aufzuheben, da dieses mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit nicht vereinbar sei (siehe zur Kontroverse: Sibylle Horanyi, Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit, Basel 2004), In diesem Zusammenhang standen die umstrittenen Äusserungen von Erwin Kessler. Die Verurteilung des Präsidenten des VgT liegt somit schon mehr als 15 Jahre zurück und erfolgte in einem ganz bestimmten und tierschutzrelevanten Kontext. Ein entsprechendes Hintergrundwissen kann bei den Zuhörenden von Radio Top nicht vorausgesetzt werden. Diese dürften zwar gewisse Kenntnisse über den VgT verfügen, da die Organisation aus der Ostschweiz und damit aus dem Sendegebiet stammt. Dieses Vorwissen beschränkt sich aber auf das Tätigkeitsfeld im Bereich des Tierschutzes und allenfalls auf einzelne Aktionen des Vereins, die zeitlich nicht zu weit zurückliegen."

Das Vorstehende erschliesst sich durch unzählige Verlautbarungen von Dr. Erwin Kessler, wie sie im VgT-Online-Archiv leicht abgerufen werden können. Neben dem bereits zitierten sei beispielhaft weiter erwähnt:

- öffentliche Erklärung gegen Antisemitismus von Erwin Kessler vom 12. September 1997 in den VgT-Nachrichten Nr. 1 von 1998 auf S. 14 (**Beilage B7**), im VgT-Online-Archiv einsehbar unter www.vgt.ch/vn/#jahr1998:

„Sowenig ich alle Christen für die Vorgänge in einzelnen Klöstern verantwortlich mache⁵, sowenig mache ich alle Juden für den Schächt-Holocaust einiger Fundamentalisten verantwortlich. Pauschale, undifferenzierte Verurteilungen von Volksgruppen sowie Diskriminierungen von Menschen allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe verachte ich⁶. Den Juden insgesamt eine Weltverschwörung zu unterstellen, halte ich für primitiv. Solchen Rassismus gilt es tatsächlich zu bekämpfen.“

⁵ So bereits in den VgT-Nachrichten Nr. 6 vom Juni 1995 auf S.21 (**Beilage B8**, www.vgt.ch/vn/index.htm#jahr1995):

„Sehr geehrter Herr Dönni, es liegt mir fern, Christen pauschal zu verurteilen. Es gibt unter meinen guten Freunden auch Christen. Was ich anprangere, ist die Anthropozentrik der christlichen Kirchen, die leider allzu oft im Rahmen ihrer Klöster selbst Tier-KZs betreiben und sich sehr wenig gegen das tägliche, unermessliche Leid der Nutztiere engagieren. Ich kenne Ihren Katechismus nicht. Für mich gilt: An den Taten sollt ihr sie erkennen. Schöne Worte, die nicht gelebt werden, interessieren mich nicht.“

⁶ Dazu Erwin Kessler in seinem Forum-Dialog vom 14. September 1999 mit dem Schriftsteller Jakob Brem (www.belletristik.ch), der als Schweizer Jude die Schächtkritik von Erwin Kessler offen unterstützte:

- Forum-Eintrag von Erwin Kessler vom 11. Februar 2001 (http://www.vgt.ch/forum/forum_2001-1.htm):

*"Seit ich die Menschen kenne, liebe ich die Tiere" drückt die Gefühle vieler enttäuschter Tierfreunde aus. Doch bei allem Frust sollten wir uns immer wieder anstrengen, nicht zu verallgemeinern. Eine Wut auf die Menschen und die Juden zu entwickeln ist ungerecht und schädlich. Und wir wollen doch nicht auch so ungerecht werden wie die Tierquäler, oder? Es gibt grossartige Menschen, es gibt grossartige Juden. Wenn sich bei mir in all den Jahren Judenhass meldete, dachte ich immer wieder an den grossen, leider verstorbenen jüdischen Musiker Yehudi Menuhin, den ich sehr verehrte und der - ganz selbstverständlich - das Schächten und überhaupt den üblen Umgang mit den Tieren genau so ablehnte wie wir; das schrieb er mir persönlich. Oder denken wir an den jüdischstämmigen Norman Finkelstein, der zur Zeit von sich reden macht, ich lese gerade sein Buch. Ungeheuerlich, was er alles hinnehmen musste und muss, weil er es wagte, in seinem Buch "Die Holocaust-Industrie"⁷ den von jüdischen Organisationen betriebenen schamlosen Missbrauch der Judenverfolgung für egoistische Zwecke zu kritisieren. Ich habe Norman Finkelstein kürzlich an einem Podiumsgespräch in Zürich erlebt und bin beeindruckt von seinem starken, unerschrockenen und offenen Charakter. Bleiben wir deshalb konkret und nennen die Tierquäler und ihre Helfershelfer beim Namen, damit wir nicht mit Verallgemeinerungen auch Unschuldige treffen. Das ist zwar mühsamer und gefährlicher, aber auch wirksamer und wird mir deshalb besonders übel genommen. Die Schweizerische Post hat die Zensur der VgT-Nachrichten damit begründet, in den VN würden zuviele Tierhalter namentlich kritisiert....
Erwin Kessler"*

- Die Gemeinsame Erklärung gegen das Schächten des Islamischen Zentrums und dem VgT (**Beilage B10**)
- Zeitschrift "VgT-Nachrichten", Ausgaben VN97-6, VN98-2 und VN98-4 aus den Jahren 1997 und 1998 (www.vgt.ch/vn, **Beilagen B1 bis B3**). Erwin Kessler empfiehlt wiederholt vegane Produkte der jüdischen Koscher-Bäckerei Bollag in Zürich.
- Seite 16 der VN 98-2 (**Beilage B2**):

„Nur Hitler machte Menschen für ihre Abstammung verantwortlich! Und wie! Das war echt teuflisch.“

⁷ Zum Buch von Prof. Norman Finkelstein siehe auf www.vgt.ch/vn/0103/holocaustindustrie.htm, auch publiziert in den VgT-Nachrichten Nr. 3 vom Juli 2001 auf S. 31 (**Beilage B9**).

"In der VN 97-6 wurde darauf hingewiesen, dass die jüdisch-koschere Bäckerei Bollag in Zürich einen wie täuschend echt nach gezuckertem Rahm schmeckenden Rahmersatz aus pflanzlichen Rohstoffen anbietet. Dieser vegetabile Rahm kann auch geschlagen werden und kann in Geschmack und Aussehen nicht von echtem Schlagrahm auf Milchbasis unterschieden werden. Bäcker Bollag hat sich sichtlich erfreut über die unerwartete Nachfrage bei mir gemeldet und wollte mehr über den VgT wissen. Er war überrascht, dass nach diesem (koscheren) Rahm eine andere als religiöse Nachfrage besteht. Ich scheue mich nicht, für koschere Produkte und jüdische Geschäfte Werbung zu machen. Dass ich für eine jüdische Bäckerei Reklame mache, kann nur diejenigen überraschen, welche mich nicht kennen, die VN nicht richtig lesen und aus feindseligen Interessen heraus stur an der Behauptung festhalten, mir ginge es beim Schächten gar nicht um Tierschutz, sondern gegen die Juden."

- Erwin Kessler ("EK") auf Seite 11 der VN 98-4 (**Beilage B3**):

"(...) Erhältlich (per Post) in der jüdischen Koscher-Bäckerei Bollag in Zürich. Seit der VgT diesen Schlagrahmersatz empfiehlt, hat diese Bäckerei eine sprunghaft angestiegene Nachfrage nach diesem koscheren Produkt und plötzlich eine gesundheitsbewusste, nichtjüdische Kundschaft. (Die jüdischen Speiseregeln haben nicht nur Nachteile wie das tierquälerische Schächten, sondern auch Vorteile, dass zB kein Schweinefleisch gegessen wird.)"

Die pauschale Abqualifizierung von Dr. Erwin Kessler als „Antisemit“, mithin als „Anti-Jude“ (geschweige denn als Nazi) ist also unwahr, wie im Übrigen auch die Wertung der Beschuldigten unhaltbar ist, er sei „ausländer-(oder auch: menschen-)feindlich“ resp. ein „Ausländer-/Menschenfeind“. Richtig wären wenn schon, denn schon die Bezeichnungen „anti-schächtjüdisch“ und „tierquälerfeindlich“ respektive „Anti-Schächtjude“ und „Tierquälerfeind“."

Gegenwärtig umfasst die website www.vgt.ch <<http://www.vgt.ch>> mehr als 7'000 Dokumente, wovon rund 50 % pdf- und rund 50 % html/htm-Dokumente, wobei es sich meist um mehrseitige Dokumente handelt; so handelt es sich bei der Quartalszeitschrift VgT-Nachrichten oft um 40-seitige Dokumente. Es ist somit eher untertrieben festzustellen, die VgT-web-site umfasse mehr als 10'000 Seiten. Und nur in knapp 300 dieser Dokumente steht irgendetwas über Juden oder kommt der Begriff jüdisch vor, das sind ca. 4 % - und das, obwohl das Schächten europaweit anhaltend-aktuell ein wichtiges tierschützerisches Thema ist. In 286 dieser knapp 300 Dokumente geht es explizit um das Schächten, der weit überwiegende Teil betrifft die jahrelangen Schächtprozesse. In den anderen Dokumenten geht es indirekt um das Schächten oder um den Begriff „Tier-KZ“, von dem auch mal behauptet wurde, er stelle eine Verharmlosung des Holocausts dar. Dieser Behauptung werden Aussa-

gen von jüdischen Literaturnobelpreisträgern und von ehemaligen KZ-Häftlingen entgegengestellt, welche den Begriff „Tier-KZ“ ausdrücklich billigen oder selbst verwenden. Und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat die Schweiz bekanntlich wegen der Zensur eines VgT-Tierschutz-Fernsehsports im Schweizer Fernsehen zwei Mal wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit verurteilt, wobei der EGMR sich nicht daran gestossen hat, dass in diesem Spot die Zustände in Schweinefabriken als „**KZ-artig**“ beschrieben wurden, siehe unter www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur. Die Verwendung des Begriffs „KZ“ für Schweinefabriken war auch in der Schweiz nicht kritisiert worden und war nicht der Grund für die Zensur⁸.

Im Übrigen gilt es zu bedenken:

⁸ Als Reaktion auf Fleischwerbung im Schweizer Fernsehen beabsichtigte der VgT im Januar 1994 einen Werbespot auszustrahlen, der auf die tierquälerischen Bedingungen in der sogenannten Nutztierhaltung aufmerksam machen sollte. Der Spot zeigt dabei in einer ersten Szene Schweine, die sich zusammengeschlossen in Familienverbänden, in der freien Natur bewegen und ein Nest bauen. Anschliessend wird diese Darstellung dem Leben von Schweinen unter den Bedingungen der Gefangenschaft in der Nutztierhaltung gegenübergestellt. **Diese Bedingungen werden von einer Stimme im Hintergrund mit dem Leben in Konzentrationslagern verglichen.** Des Weiteren werden einige Informationen über die Tierhaltung und die negativen Auswirkungen des Fleischkonsums geschildert. Am Schluss des Spots wird den Zuschauern nahe gelegt, weniger Fleisch zu essen, der „Gesundheit, den Tieren und der Umwelt zuliebe“, dieser Werbespot ist abrufbar unter www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur/index.htm.

Fünfzehn Jahre später fielte die Grosse Kammer des EGMR ihr Grundsatz-Urteil vom 30. Juni 2009 (Nr. 32772/02) unter anderem zur Bedeutung von Art. 10 EMRK, worauf das Bundesgericht das zweite Revisionsgesuch des VgT gutheissen und seinen Entscheid 2A.526/2001 vom 29. April 2002 aufheben musste, siehe BGE 136 I 158. Der Fall beschäftigte in zwei Hauptverfahren rund ein Dutzend schweizerische Behörden und Gerichte, darunter dreimal das Bundesgericht (BGE 123 II 492, BGer-E vom 29. April 2002, 2A.526/2001 sowie BGE 136 I 158). Und der EGMR erliess in dieser Rechtssache insgesamt drei Urteile gegen die Schweiz:

- EGMR (Zweite Sektion), VgT gegen die Schweiz, Urteil vom 28. Juni 2001, Nr. 24699/94;
- EGMR (Fünfte Sektion), VgT gegen die Schweiz, Urteil vom 4. Oktober 2007, Nr. 32772/02;
- EGMR (Grosse Kammer), VgT gegen die Schweiz, Urteil vom 30. Juni 2009, Nr. 32772/02.

In all diesen vorstehend dargelegten Prozessabschnitten hatte keine beteiligte Instanz jemals entschieden, der Spot des VgT könne wegen des darin enthaltenen KZ-Vergleichs nicht ausgestrahlt werden. Vor allem hat der EGMR bereits in seinem ersten Urteil gegen die Schweiz vom 28. Juni 2001 deutlich festgehalten, dass die Nichtausstrahlung dieses Spots die Meinungsäusserungsfreiheit des VgT verletze (§§ 70 ff.). Und in seinem letzten Entscheid vom 30. Juni 2009, in welchem der EGMR eine erneute Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit des VgT feststellte, hat er die grosse Bedeutung von Art. 10 EMRK in der EGMR-Rechtsprechung bestätigt und die langjährige Praxis zusammengefasst, gemäss welcher auch Medienerzeugnisse geschützt seien, die verletzen, schockieren oder beunruhigen und dass vor allem dort wenig Raum für Einschränkungen bestehe, wo es um im öffentlichen Interesse liegende Debatten gehe. Und vor dem Hintergrund dieser dargelegten Praxis stellte die Grosse Kammer des EGMR abermals fest, dass der Werbespot über die Bedingungen der sogenannten Nutztierhaltung zweifellos im öffentlichen Interesse liege und vom Schutz provozierender, beunruhigender und schockierender Meinungen (KZ-Vergleich!) umfasst sei, woraus dann angesichts des äusserst begrenzten Handlungsspielraums staatlicher Behörden zur Einschränkung dieser Äusserungen im Werbespot abermals eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit des VgT festgestellt wurde (§§ 92 ff.).

Würden sich der VgT bzw seine Organe antisemitisch äussern, würden sie entsprechend wegen Verstosses gegen die Rassismus-Strafnorm angeklagt und verurteilt werden, beispielsweise aufgrund einer Strafanzeige des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes SIG (Wie im St. Galler Tagblatt vom 27. August 2015 zu lesen war, reichte der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG im Jahr 2014 fünfzehn Strafanzeigen wegen rassistischer Äusserungen in sozialen Medien ein – und das hat er selbstredend auch schon vor dem Jahr 2014 getan).

Es sind seit nunmehr fast 20 Jahren keine Strafuntersuchungen gegen Dr. Erwin Kessler oder gegen weitere Organe des VgT, wie z.B. gegen Frau Sonja Tonelli als VgT-Vizepräsidentin, wegen antisemitischer oder generell rassistischer Äusserungen im Sinne von Art. 261^{bis} StGB durchgeführt worden geschweige denn kam es zu einer entsprechenden Verurteilung.

Die Beklagten hätten gegen Dr. Erwin Kessler eine Strafanzeige einreichen können und müssen, wenn sie der Meinung sind, er äussere sich aktuell und anhaltend rassistisch und antisemitisch, anstatt Selbstjustiz durch Unterstützung einer öffentlichen Hetz- und Verleumdungskampagne gegen ihn zu üben, was ganz klar zu sanktionieren ist. Gemäss Bundesgerichtspraxis ist der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens mit Blick auf die völkerrechtlich garantierte Unschuldsvermutung nur gestützt auf eine entsprechende rechtskräftige Verurteilung zulässig, BGer-E 1B_306/2014 vom 12. Januar 2015, Erw. 2.3; BGer-E 6B_782/2014, Erw. 2.5.2; BGE 132 IV 112 E. 4.2; BGer-E 1P.525/1998 vom 5.11.1998, Erw. 5e/aa = Pra 1999, Nr. 51, S. 297; BGE 116 IV 31 Erw. 4 S. 39; BGE 106 IV 115 ff. Und diese konstante Bundesgerichtspraxis zur strafrechtlichen Ehrverletzung gilt umso mehr für die zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung.

Dazu kommt, dass man niemandem vorwerfen darf, er halte sich mit seinen Äusserungen nicht in grossem Abstand von der Strafbarkeitsgrenze entfernt. Ein solcher, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) so genannter „chilling-Effekt“ [Abschreckungswirkung] darf die Rassismusstrafnorm eben gerade nicht haben. Alles was nicht tatbeständlich ist (und diese Grenze muss klar und bestimmt sein – strafrechtliches Bestimmtheitsgebot), ist durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt, auch wenn das jemand als geschmacklos oder politisch unkorrekt findet. Bekanntlich stehen auch provokative und schockierende Meinungsäusserungen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR ist es in einer Demokratie von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die missfallen und schockierend wirken (vgl. etwa BGE 127 I 164 E. 3d S. 173; BGE

101 Ia 252 E. 3c S. 258; Urteil des EGMR i.S. Thorgeirson gegen Island vom 25. Juni 1992, Serie A, Bd. 239, Ziff. 63; JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 201 f.). Kritik muss dabei in einer gewissen Breite und bisweilen auch in überspitzter Form zulässig sein – jedenfalls solange nicht die Grundrechte Dritter, wie der Schutz der Ehre, betroffen sind.

Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, warum Erwin Kessler und der VgT (umfangmässig) mehr das jüdische und weniger das moslemische Schächten kritisiert hätten. Dies hat mehrere Gründe:

Einmal sind die Moslems in der Schweiz mehrheitlich bereit, die Betäubungsvorschriften zu beachten.⁹ Im Jahre 1987 trafen sich die Staatschefs der islamischen Länder unter der Aufsicht der WHO (einer Unterorganisation der UNO) und vereinbarten, dass für die islamische Gemeinschaft Tiere vor dem Schlachten elektrisch zu betäuben sind und dass solches Fleisch als "halal" (entsprechend dem jüdischen "koscher") gilt. Ganz anders beim jüdischen Schächten. Jüdische Organisationen weisen immer wieder darauf hin, dass das betäubungslose Schlachten der ganz zentrale Punkt des Schächtens sei. Für Schächtjuden gibt es grundsätzlich kein rituelles Schlachten mit Betäubung; solches Fleisch gilt auf keinen Fall als kosher.¹⁰

Zum anderen waren die Moslems in der Schweiz damals, in den Neunziger Jahren, kein politischer Faktor im Zusammenhang mit der Aufhebung des "Schächtverbotes" (Betäubungspflicht). Dies wurde einzig von jüdischen Kreisen gefordert - in Bezug auf Geflügel (Hühner) leider mit Erfolg. Seither ist das betäubungslose Schächten von Hühnern in der Schweiz erlaubt (das Volk hatte dazu nichts zu sagen, es gab keine Referendumsmöglichkeit, der nicht vom Volk gewählte Bundesrat kuschte widerstandslos vor der jüdischen Bundesrätin Ruth Dreifuss).

Zur gehörigen Erfüllung der Sorgfaltspflicht gehört auch, den Begriff „Indyvegan“ (anonyme Hauptdrahtzieher der Hetz- und Verleumdungskampagne gegen den VgT) auf www.google.ch zu „googeln“, worauf als Suchergebnis an vierter Stelle die VgT- Publikation mit dem Titel „Verleumderische Hetzkampagnen gegen den VgT und andere Organisationen

⁹ Das Islamische Zentrum Bern veröffentlichte im Jahr 1995 mit dem VgT zusammen eine gemeinsame Stellungnahme gegen das betäubungslose Schächten (**Beilage B6**). Etwas Ähnliches versuchte der VgT mit jüdischen Organisationen vergeblich.

¹⁰ Da in der Thora kein Betäubungsverbot zu finden ist, weder direkt noch indirekt, hat der Schweizerische Israelitische Gemeindebund in einem Positionspapier zur geforderten Aufhebung des Schächtverbotes (genauer: der Betäubungspflicht) behauptet, das Betäubungsverbot sei von Gott direkt befohlen (**Beilage B11**).

und Menschen, die gute Tierschutzarbeit leisten und den Veganismus vertreten“ (www.vgt.ch/doc/linksextreme) erscheint, wo gleich nach dem Titel nachgelesen werden kann:

"Zur Betroffenheit des VgT:

Das Schlachten ohne vorherige Betäubung ist in allen westlichen Ländern verboten - in der Schweiz für Säugetiere ausnahmslos, auch bei rituellem Schlachten. Für orthodoxe, fleischiessende Juden kommt dies einem Schächtverbot gleich, denn sie leiten aus dem alten Testament (Tora) ein Verbot Gottes ab, Tiere vor dem Schlachten zu betäuben. Weil aber dem alten Testament nicht wirklich ein Betäubungsverbot entnommen werden kann, hat der Schweizerische Israelitische Gemeindebund erklärt, das Betäubungsverbot sei von Gott direkt befohlen.

Für einige strenggläubige moslemische Kreise gilt Ähnliches, während andere - vor allem auch ihre höchsten religiösen Autoritäten - ein Betäuben vor dem Schlachten zulassen, um Tierquälerei zu vermeiden.

Die Vegetarier und Veganer unter den Juden und Moslems sind vom Schächtverbot im vornherein nicht betroffen. Sie können sich perfekt gesund, schmackhaft und ethisch verantwortungsvoll (bezüglich Tierschutz und Umweltschutz) ernähren, ohne mit ihren Speiseregeln in Konflikt zu kommen. Die Kritik des VgT richtet sich deshalb nicht gegen alle Juden, sondern nur gegen diejenigen, die das Schächten praktizieren, Koscherfleisch konsumieren oder das Schächten sonst wie (verbal) unterstützen; diese das Schächten unterstützenden Juden werden als Schächt-Juden¹¹ bezeichnet, um sie von der Gesamtheit der Juden abzugrenzen.

Das rituelle Schlachten von Hühnern hat der Schweizer Bundesrat in den Neunzigerjahren auf Druck jüdischer Kreise leider erlaubt. Auch erlaubt er den Import von Schächtfleisch (koscher, halal). Damit umgeht der nicht vom Volk gewählte Bundesrat das Schächtverbot, das - gegen seinen Willen - besteht, weil eine überwältigende Mehrheit

¹¹ Es handelt sich bei der Verwendung des Begriffs „Schächtjuden“ also um eine vollkommen zutreffende Bezeichnung für diejenigen Personen jüdischen Glaubens, welche das betäubungslose Schlachten von Tieren befürworten. Inwiefern diese Kurzbezeichnung abschätzig sein soll, wie im Rahmen der Hetz- und Verleumdungskampagne behauptet wird, ist nicht ersichtlich. Insbesondere haftet dem Begriff „-juden“ ebenso wie dem Begriff „jüdisch“ selbstverständlich nichts Abschätziges, Despektierliches, Herabsetzendes oder Unanständiges an. Es wäre nachgerade fatal für die Juden und ein Erfolg für den Antisemitismus, wenn diese Wörter nicht mehr verwendet werden dürften und einem eigentlichen Schimpfwort gleichkämen, weil sie sich auch negativ bewerten und besetzen liessen.

der Schweizer Bevölkerung das betäubungslose Schächten als grausame Tierquälerei erkennt und deshalb ablehnt.

Seit über hundert Jahren, seit es das sogenannte Schächtverbot gibt, werden Tierschützer, die sich gegen das Schächten wenden (wegen dem Import von Schächtfleisch ein Dauerthema auch in der Schweiz), von Schächtjuden als Antisemiten verleumdet und das Schächtverbot als antisemitisch, nicht tierschützerisch, motiviert verleumdet.

Diese ständige Drohung mit dem Antisemitismus-Totschlagargument hat dazu geführt, dass das Schächten ein Tabu-Thema ist bzw lange war, bis der VgT unerschrocken darüber aufklärte. Der VgT hat sich davon nicht einschüchtern lassen und entscheidend dazu beigetragen, dass in den Neunziger Jahren ein erneuter Versuch jüdischer Organisationen¹², das betäubungslose Schächten in der Schweiz zuzulassen, gescheitert ist. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass der VgT seither von extremen jüdischen Kreisen immer wieder als antisemitisch verleumdet wird. Allerdings sind solche Stimmen selten geworden, weil es gar keinen aktuellen Anlass gibt. Das Schächten ist (leider) zur Zeit kaum mehr ein Thema.

Nun haben im Frühjahr 2015 linksextreme und links-'emanzipatorische' Tierrechtsgruppen aus undurchsichtigen Gründen - Neid, linkes Gutmenschentum? - im Facebook eine Antisemitismus- Verleumdungskampagne gegen den VgT gestartet. Auslöser waren Antisemitismus-Verleumdungen der Tierrechtsorganisation "Tier im Fokus" (tif). Gerichtsverfahren gegen die rund zwei Dutzend Mitläufer dieser Kampagne und erste Verurteilungen im Sommer 2016 stoppten die Kampagne. Die grossmauligen linken Verleumder wurden bei den Einvernahmen plötzlich kleinlaut und verweigerten kleinlaut die Aussage, wie das auf linksextrem-revolutionären Websites der erwähnten Tierrechtsgruppen Zürich und Basel in den Anleitungen zum Verhalten gegenüber der Polizei empfohlen wird¹³.

Nur Tier im Fokus legte im Juli 2016 nochmals auf ihrer Facebook-Seite mit schweren Verleumdungen nach."

(...)

¹² Jüdische Politiker und Organisationen versuchen immer wieder, ihr Schicksal unter dem Nazi-Regime zu missbrauchen, um ihre politischen Forderungen vor Kritik zu schützen, da es unziemlich ist, arme Opfer zu kritisieren, siehe z.B. in **Beilage B12** die Verunglimpfung von US-Präsident Obama als „moderner Antisemit“ durch den israelischen Ministerpräsidenten Netanjahu. Siehe auch das "nestbeschmutzende", weil schonungslos aufdeckende Buch des US-jüdischen Politologen Norman Finkelstein "Die Holocaustindustrie", in dem er dokumentiert, wie US-jüdische Kreise in der Nazigold-Affäre mit Antisemitismus-Vorwürfen weltweit Banken und Regierungen erpresst haben.

¹³ Verweigern Gutgläubige die Aussage?

Zur Arbeitsweise dieser Hass- und Hetz-Szene:

Die Szene arbeitet strikte anonym, rechtswidrig hinter falschen Identitäten versteckt, d.h. mit Fake-Profilen im Facebook und gefälschten Absender-Adressen. Die Akteure haben oft mehrere Fake-Profile und mischen sich so unter verschiedenen Namen in Diskussionen ein, um den Anschein zu erwecken, viele Personen würden sie unterstützen. Wird ein Profil wegen Verletzung der Facebook-Regeln geschlossen, wird sofort ein anderes eröffnet. Die Szene verwendet klassische Stasi-Methoden zur Zersetzung von politischen Gegnern. Diese Methoden wurden in der DDR in einer vom Minister für Staatssicherheit, Erich Mielke, erlassenen geheimen Richtlinie 1/76 standardisiert und zur Zersetzung oppositioneller Gruppen und Einzelpersonen angewendet. Eine bewährte Methode daraus wird heute von dieser links-emanzipatorischen Hass- und Hetzszenen systematisch eingesetzt: Systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundenen wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben.

Auch typische Nazi-Methoden setzt diese Hetz- und Hass-Szene heute ein. So wurden Hetzkampagnen gegen vegane Ladenlokale der Vegan-Shop-Kette VEGANZ ("kapitalistische Firma") geführt. Hass-Sprayereien und eingeschlagene Scheiben gehören dazu, eine entsetzliche methodische Ähnlichkeit mit den Nazi-Hetzkampagnen gegen jüdische Geschäfte. Diesmal von Links- nicht Rechtsextremen verübt. Les extrêmes se touchent.

Unter erwachsenen Menschen gilt der Grundsatz, dass anonyme Verleumdungen grundsätzlich nicht beachtet werden. Die Anonymität nimmt jede Glaubwürdigkeit. Wer so was weiterverbreitet macht sich selber strafbar, während die anonymen Drahtzieher unbehelligt ihre Diffamationserfolge feiern.

(...)

Indyvegan:

Hauptdrahtzieher der Hetz- und Verleumdungskampagnen gegen vegane Persönlichkeiten, Organisationen und Veganshops. Indyvegan wird vermutlich von drei in Deutschland lebenden Psychopathen betrieben, die in linksextremen Kreisen offenbar bekannt sind und selbst in diesen Kreisen immer unbeliebter werden und wegen ihrem krankhaft-boshafte Verhalten abgelehnt werden. Sie treten im Facebook mit verschiedenen, wechselnden Fake-Profilen (zB Stefanie Fobel) auf. Ihre Aktivitäten verstecken sie hinter einer mafios abgesicherten Anonymität. Das Impressum von indyvegan.org ist gefälscht. Ihr Host, der Anonymität garantiert, ist auf den Bahamas (internationaler Zufluchtsort von Rechtsbrechern). Sie tun offenbar nichts anderes als andere Menschen zu manipu-

lieren und Hetzkampagnen zu führen unter dem Deckmantel angeblicher Rassismuskämpfung. Motiv ist vermutlich ein Machtrausch-Gefühl durch die von ihnen ausgelösten shit-storms. Die vielen linken Nachläufer geben ihnen Wirkung und Macht über die von ihnen Verfolgten. Warum sie es speziell auf vegane Persönlichkeiten und Organisationen abgesehen haben, ist nicht bekannt, vielleicht eher zufällig, oder weil Veganer besonders angreifbar sind, weil sie sich für etwas Gutes einsetzen und eine Minderheit darstellen. Bei ihren Hetzkampagnen wenden sie Methoden an, die ziemlich genau die Judenhetze im Dritten Reich kopieren. Wie bei den Nazis verschaffen auch hier erst die vielen Nachläufer dem An-Führer Macht.

Entgegen dem, was das Wort Indyvegan suggeriert, sind sie keine Veganer.

Indyvegan fällt über Menschen und Organisationen her mit boshaft konstruierten Antisemitismus- und Nazi-Vorwürfen. Verfolgt werden besonders Personen, die das Schächten kritisieren oder die Meinung vertreten, es gebe neben dem Nazi-Holocaust (Shoa) auch noch andere, vergleichbar schlimme Massenverbrechen, wie etwa das heutige Massenverbrechen an den Nutztieren (www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich) - vermutlich nur deshalb, weil gegen nichts anderes so einfach mit Totschlag-Sprüchen vorgegangen werden kann wie gegen angeblichen Antisemitismus.

Den Vergleich von heutigen Tierfabriken mit Nazi-KZs haben grosse jüdische Persönlichkeiten (Nobelpreisträger und ehemalige KZ-Häftlinge) oft gemacht, was diese Hetz-Gruppe nicht davon abhält, mit verleumderischen Antisemitismus-Rufmordkampagnen gegen jeden vorzugehen, der solche Meinungen äussert.

Indyvegan verharmlost das Schächten mit jüdischen Standardargumenten ("nicht schlimmer als normales Schlachten") und lehnt mit fadenscheiniger Begründung ein Schächtverbot ab, weil - dämliches Argument - alles Schlachten verboten werden müsste.

Bei Erfüllung minimalster Sorgfalt muss also sofort realisiert werden, dass die oft verlinkten indyvegan-Artikel von einer anonymen Gruppe stammen, die routinemässig Personen angreift. Wer nicht einmal den Begriff „Indyvegan“ „googelt“ (oder auf www.vgt.ch unter „Suchen“ eingibt), sondern die schwer ehrverletzenden Behauptungen tel quel einfach weiterverbreitet, ja sogar noch mit eigenen schwer rufschädigenden Äusserungen ergänzt, der handelt grobfahrlässig und skrupellos. Das Bundesgericht hat im Entscheid BGer 5A_639/2014 vom 8. September 2015 festgehalten, dass Inhalte von Zeitungsveröffentlichungen grundsätzlich nicht als wahre Tatsachen gelten. Wer somit Internetpublikationen einfach leichtfertig als wahr übernimmt und die darin enthaltenen Ehrverletzungen weiterverbreitet, handelt insbesondere dann grobfahrlässig und kann keine Gutgläubigkeit in Anspruch nehmen, wenn es sich wie hier um ein Medium handelt, das anonym und routinemässig Personen angreift.

Auf der mehr als zehntausend Seiten umfassenden VgT-Website gibt es keinen einzigen Beleg dafür, wonach Erwin Kessler (pauschal-anhaltend-aktuell) Antisemitismus oder generell Rassismus praktizieren (und sich damit ständig strafbar machen) würde sowie wonach der VgT ein antisemitischer oder allgemein rassistischer Tierschutzverein sei.

BEILAGEN ZUM ANHANG B: ANGEBLICHER ANTISEMITISMUS

Beilage B1	VN 1997-6 Seite 7
Beilage B2	VN 1998-2 Seite 16
Beilage B3	VN 1998-4 Seite 11
Beilage B4	UBI-Entscheid i.S. Radio Top/Meret Schneider vom 11. Dezember 2015
Beilage B5	Endentscheid des Zürcher Obergerichts im zweiten Schächtprozess vom 8. September 2010
Beilage B6	Auflistung der Äusserungen, wie sie die Staatsanwaltschaft Bülach am 6. März 1997 – mithin kurz nach der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Rassismus-Strafnorm – zur Anklage brachte und in Bezug auf welche ein Freispruch erfolgte
Beilage B7	VN 1998-1 Seite 14
Beilage B8	VN 1995-6 Seite 21
Beilage B9	VN 2001-3 Seite 31
Beilage B10	Gemeinsame Erklärung gegen das Schächten des Islamischen Zentrums und des VgT
Beilage B11	Positionspapier des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes zur Aufhebung des Schächtverbotes
Beilage B12	Artikel aus dem St. Galler Tagblatt vom 7. November 2015 mit dem Zitat des israelischen Ministerpräsidenten Netanjahu als Titel: „Obama, ein moderner Antisemit“